

Ausfertigung

M6403



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

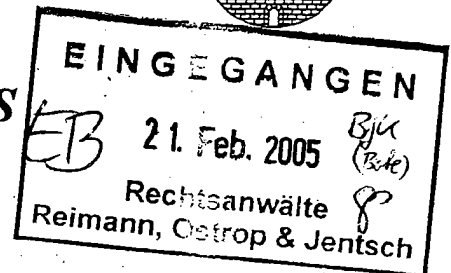
A 423/04 MD



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



der mj. irakischen Staatsangehörigen, [redacted] gesetzlich vertreten durch die Eltern [redacted]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reimann und Schandl, Mehringdamm 34, 10961 Berlin -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Widerrufs einer Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – am 15.02.2005 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.04.2004 wird hinsichtlich der über die Klägerin getroffenen Feststellungen in Nr. 3 der Entscheidung aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils Vollstreckende vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die jetzt 9-jährige Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Im Mai 1996 reiste sie gemeinsam mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte auf einen entsprechenden Asylantrag mit Bescheid vom 11.06.1996 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit weiterem Bescheid vom 29.09.1996 erkannte es die Klägerin als Asylberechtigte an, nachdem es mit Urteil der Kammer vom 25.05.1998 – A 4 K 248/98 – hierzu verpflichtet worden war. Nach Anhörung widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 29.04.2004 die Asylanerkennung und die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin hat am 19.05.2004 Klage erhoben. Sie leidet laut ärztlicher Bescheinigung unter einem endogenen Asthma bronchiale und wird medikamentös behandelt.

Der Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.04.2004 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Bescheide vom 11.06.1996 und vom 29.09.1996, mit denen die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde, zu Recht widerrufen. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzungen für den Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind erfüllt. Nach dieser Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist der Fall, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse erheblich geändert haben und die Asylanerkennung oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen deshalb nunmehr ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, NVwZ 2001, 335). Nach dem Ergehen des Feststellungsbescheides haben sich die Verhältnisse im Irak erheblich geändert. Nach dem Sturz Husseins besteht nunmehr keine Gefahr einer an die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale anknüpfenden Verfolgung.

Jedoch hat der Hilfsantrag Erfolg, soweit die Klägerin die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt. Aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin unter einem endogenen Asthma bronchiale leidet, das im Wege einer Dauertherapie mit einem inhalativen Glucocorticoid behandelt wird. Nach der ärztlichen Stellungnahme, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, kann es bei einem Absetzen der medikamentösen Behandlung zu schweren Atemnotzuständen kommen; eine regelmäßige Medikamenteneinnahme wird aus ärztlicher Sicht für unabdingbar gehalten. Bei akuter Atemnot ist die Klägerin auf ein Aerosol angewiesen.

Nach der Auskunftslage sieht das Gericht die für die Klägerin gebotene medizinische Behandlung im Irak nicht als gewährleistet an. Die medizinische Versorgung im Irak ist angespannt. Die für die Grundversorgung besonders wichtigen Primary Health Center sind nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen (Auswärtiges Amt, Lagebereich vom 02.11.2004). Nach Auskunft der Deutschen Botschaft vom 20.10.2004 an das OVG Rh.-Pf. ist die Gesundheitsversorgung im Irak auf Grund der Entwicklungen der vergangenen Monate und auf Grund der Sicherheitslage als „desolat“ zu bezeichnen. Zwar werden die Patienten in den Krankenhäusern mit grundlegenden Arzneimitteln versorgt, jedoch sind Qualität und Quantität der Medikamentenversorgung insgesamt unzureichend. Spezialbehandlungen sind nur schwer zu erhalten. Der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen ist durch die landesweite Unsicherheit eingeschränkt. Ge-

schlechtsbezogene Diskriminierungen wirken sich besonders negativ auf die gesundheitliche Versorgung von Frauen und Mädchen aus (UNHCR vom 01.12.2017 VG Neustadt/Weinstraße).

Vor diesem Hintergrund wird der Klägerin die gebotene Dauertherapie mit den erforderlichen Medikamenten nicht möglich sein. Im Hinblick auf die mangelhafte Zugänglichkeit zu Spezialmedikamenten, die hohen Preise und die Vielzahl von Anschlägen besteht die erhebliche Gefahr, dass die Therapie unterbrochen oder sogar abgebrochen werden muss. Zudem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass das für die Fälle akuter Atemnot erforderliche Aerosol zumindest zeitweise nicht erhältlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg

wird uet. ps

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Risse



Ausgefertigt.

(Meyer) Justizangestellte
als Urteilsbeamtin der
Geschäftsstelle